

Grundsätze der Förderung des Ausbaus der öffentlichen FuE-Infrastruktur (Hochschulbau) in der Förderperiode 2021-2027

1. Förderzweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Mit einem Anteil der FuE-Ausgaben am BIP von 1,45% (2016) liegt Sachsen-Anhalt weit unter dem EU-2020-Ziel von 3% und dem bundesdeutschen Durchschnitt von 2,92% sowie hinter dem Durchschnitt von 1,95% der ostdeutschen Flächenländer. Von 2013 (1,41%) bis 2017 (1,49%) sind nur geringfügige Steigerungen bei den Ausgaben für FuE am BIP erkennbar. Besonders der privat wirtschaftliche Anteil der FuE-Ausgaben am BIP liegt deutlich unter dem ost- und bundesdeutschen Durchschnitt. Seit 2013 stagniert dieser Anteil nahezu. Ein Grund dafür ist ein Mangel an unternehmensinternen FuE-Einrichtungen der in Sachsen-Anhalt überwiegend kleinen und mittleren Betriebe. Es gibt wenig große, forschungsstarke Unternehmen.

Insofern ist Sachsen-Anhalt im Bereich der anwendungsorientierten FuE weiterhin auf seine öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen angewiesen. Die Unternehmen Sachsens-Anhalts müssen fehlende eigene FuE-Kapazitäten durch die Nutzung der öffentlichen FuE-Infrastruktur ausgleichen können. Dem Wissens- und Technologietransfer als auch der Kooperation zwischen den Unternehmen und den öffentlichen Forschungseinrichtungen kommt dadurch eine erhöhte Bedeutung zu.

1.2 Spezifische Förderziele

Der geförderte Ausbau der Hochschulinfrastruktur soll die Forschungs- und Innovationskapazitäten der öffentlichen und außeruniversitären FuE-Akteure stärken. Von der Nutzung der geförderten Infrastruktur profitieren insbesondere die KMU, die keine eigenen FuE- und Innovationsinfrastrukturen vorhalten und daher auf den Wissens- und Technologietransfer durch die öffentlichen FuE-Akteure angewiesen sind. Die Unternehmen gehen Forschungsk Kooperationen mit entsprechenden staatlichen Hochschulen ein, um neue Produkte, eine verbesserte Dienstleistung oder eine Prozessoptimierung zu erzielen.

Hierbei muss die Infrastrukturförderung fortlaufend an den Bedarf von Forschung und Lehre angepasst werden. Für die neue Förderperiode ist daher vorgesehen, unter anderem verbesserte Infrastrukturen für die Forschungsbereiche „nachhaltige Digitalisierung“, „Wasser“, „Umwelt“ und „Bau“ zu schaffen und damit den Wissenstransfer von der Grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung in neue innovative Produkte von Unternehmen zu intensivieren.

Mittelbar hat die Förderung auch Auswirkungen auf die Verbesserung der Lehre und somit auf eine Verbesserung der Quantität und Qualität der Absolventen. Dadurch werden Voraussetzungen geschaffen, um in erhöhtem Maße Fachkräfte für die regionale Wirtschaft bereitzustellen. Die verbesserten infrastrukturellen Bedingungen an den staatlichen Hochschulen sind weiterhin eine maßgebliche Voraussetzung für die Beschäftigung von hochqualifizierten Wissenschaftler*Innen.

1.3. Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze durch vorhabenbezogene Zuweisungen an die staatlichen Hochschulen des Landes gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Zuweisungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien gemäß Ziffer 7.1. dieser Fördergrundsätze.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- a) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.02.2023, sowie die hierzu von der EU- Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- b) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU- Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- c) die §§ 9 und 34 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241) in der jeweils gültigen Fassung

- d) das Programm EFRE/ JTF der Förderperiode 2021-2027 in Gestalt der 1. Änderung, genehmigt durch die EU-Kommission am 20.10.2023 in der jeweils gültigen Fassung
- e) Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ ESF/ JTF für die Förderperiode 2021-2027 in der jeweils gültigen Fassung
- f) Art. 143 c und 91 b des Grundgesetzes (GG) vom 23.05.1949 (BGBl 1949, 1) in der jeweils gültigen Fassung
- g) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in der jeweils gültigen Fassung
- h) Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) in der jeweils gültigen Fassung
- i) Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (RL-Bau) (RdErl. des MF vom 21.05.2014, MBl.LSA S. 257) in der jeweils gültigen Fassung

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sowohl Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) als auch Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE), Sanierungen und Teilsanierungen von Forschungsgebäuden einschließlich der dazu notwendigen Ausstattungen, insbesondere die gerätetechnische Ausstattung, für die anwendungsorientierte Forschung und den Erwerb von unbeweglichen Sachen an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt.

Dabei sind nur Baumaßnahmen förderfähig, die der Verbesserung der Forschungsinfrastruktur mit überwiegend anwendungsorientierten Forschungsbezug dienen.

3. Antragsberechtigte

staatliche Hochschulen und Universitäten des Landes Sachsen-Anhalt

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Passfähigkeit zur RIS 2021-2027.

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn diese im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 198 vom 27. Juni 2014, im Folgenden „Unionsrahmen“) nicht als Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C115 vom 09.05.2008, zu betrachten sind (siehe insbesondere Textziffern 18 bis 20 sowie 27 des Unionsrahmens). Dies setzt voraus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/ Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich tätig ist und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird. Sofern die Forschungseinrichtung/ die Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich genutzt wird, muss gewährleistet sein, dass

- eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Kosten, Finanzierung und Erlösen erfolgt, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder
- die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und deren Umfang begrenzt ist. Diese Anforderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn für die wirtschaftliche Tätigkeit dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagenkapital) wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden und wenn die für die wirtschaftliche Tätigkeit zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % an der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungseinrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Weiterhin muss die Klimaverträglichkeit gewährleistet sein (vgl. Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) Verordnung [EU] 2021/1060). Hierzu ist durch den Antragsteller eine Klimaverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese wird durch die Bewilligungsstelle (siehe Ziffer 7) überprüft und muss mit einem positiven Ergebnis bewertet werden. Ausgenommen hiervon ist jeweils die Phase II der Phasing-Vorhaben nach Artikel 118a) Verordnung (EU) 2021/1060.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

Die Zuweisung wird als Projektförderung gewährt. Der Anteil der Förderung an den förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens beträgt 100 v. H. Diese setzen sich zusammen aus 60 v. H. EFRE-Mitteln und 40 v. H. Landesmitteln.

Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, welche Gesamtkosten von mehr als 200 TEUR aufweisen.

5.1 Förderfähige Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben müssen vorhabenbezogen sein und werden untergliedert in:

- Erschließungs- und Baukosten, darin enthalten die Ausgaben für die KNUE
- Kosten für erstmalige Einrichtung
- Grunderwerbskosten unter Beachtung von Artikel 64 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) 2021/1060

Es erfolgt eine Gewährung von Zuschüssen gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 2021/1060 als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden. Der Zahlungsfluss ist darzulegen. Eine Förderung von Vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalen, Standardeinheitskosten, Pauschalfinanzierung) ist ausgeschlossen.

Förderfähige Ausgaben sind Baukosten gemäß der Kostengruppen nach DIN 276 die nachweislich in Folge der Durchführung der Baumaßnahme entstehen. Dies sind Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die Ihnen ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

Ausgeschlossen sind Ausgaben, die nach der Landeshaushaltsordnung und bzw. oder den einschlägigen EU-Verordnungen nicht förderfähig sind, insbesondere

- Schuldzinsen gemäß Art. 64 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) 2021/1060
- Ausgaben für Grunderwerb, wenn diese 10% der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens überschreiten; bei Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %
- nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer und
- Ausgaben, die bereits mit anderen Fördermitteln gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung)

Von der Förderung ausgeschlossen werden weiterhin die Errichtung und Sanierung von Hörsälen und Seminarräumen sowie Mensen und Cafeterien, Anlagen für den Studentensport und Studentenwohnheimen.

Aus diesen Maßgaben kann sich ergeben, dass das Gesamtbauvorhaben nichtförderfähige Anteile enthält. Diese Splittung ist im Antrag darzustellen. Sollte hierfür ein Verteilerschlüssel herangezogen werden, ist dieser im Antrag darzustellen. Die nichtförderfähigen Anteile werden aus Landesmitteln finanziert.

Zuweisungen kommen nur in Betracht, wenn der Zuweisungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zeitraumes der Dauerhaftigkeit abzudecken.

6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen

Die Zuweisungsempfänger haben sich im Rahmen der geförderten Vorhaben für die Förderung der Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen - Anhalt (BGG LSA) vom 16.12.2010 (GVBl. LSA S. 584) einzusetzen (§ 7 Abs. 3 BGG LSA).

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 ist bei der Auswahl und Umsetzung der Vorhaben die Einhaltung der Charta der Grundrechte sicherzustellen.

Belange der Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. Das geförderte Vorhaben darf nicht zu einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts führen.

6.1. Förderunschädlicher Vorhabenbeginn

Der frühestmögliche Beginn des Vorhabens ist der Zeitpunkt des Antrageingangs bei der Bewilligungsstelle (siehe Ziffer 7) bzw. für die Phase II der Phasing-Vorhaben nach Artikel 118a) Verordnung (EU) 2021/1060 der 01.12.2023. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragstellenden tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens (= Zuweisungsschreiben) das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde. Die ab Antragseingang einzuhaltenden Fördervoraussetzungen und Bedingungen werden mit den Antragsunterlagen veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei der Phase II der Phasing-Vorhaben nach Artikel 118a) Verordnung (EU) 2021/1060 zum Zeitpunkt des Zuweisungsschreibens darf das beantragte Vorhaben noch nicht konkret abgeschlossen oder vollständig durchgeführt sein.

6.2. Belege, Rechnungsführung und Aufbewahrung

Die Bereitstellung der Belege für die Bewilligungsstelle (siehe Ziffer 7) erfolgt über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem der letzte zahlenmäßige Nachweis bei der Bewilligungsstelle (IB) vorgelegt wurde, aufzubewahren. Über das konkrete Fristende und ggf. eintretende Unterbrechungen ist der Zuweisungsempfänger zu informieren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

Für die geförderten Vorhaben ist eine getrennte Rechnungsführung oder es sind geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.3. Dauerhaftigkeit

Bei Förderung von Infrastrukturen sind die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten. Die gewährte Zuweisung kann zurückgezogen werden, wenn innerhalb von 5 Jahren:

- die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Sachsen-Anhalts erfolgt, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt;
- die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
- eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Ist absehbar, dass einer oder mehrere dieser Punkte eintreten werden, ist die Bewilligungsbehörde im Vorfeld zu informieren und deren Bewertung der Auswirkungen auf die gewährte Zuweisung vor der Änderung einzuholen.

6.4. Publizität

Der Zuweisungsempfänger hat die Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.

6.5. Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

Der Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE finanzierten Förderprogramme gemäß den Artikeln 18 und 40 -42 (Datenerhebung zu Indikatoren) sowie Artikel 44 (Evaluierung) gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, die Prüfbehörde gemäß Artikel 77 Verordnung (EU) 2021/1060, die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 72 Verordnung (EU) 2021/1060 sowie die mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 Verordnung (EU) 2021/1060 betraute Stelle sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.6. Auftragsvergabe

Der Zuweisungsempfänger ist an öffentliches Vergaberecht gebunden.

Der Zuweisungsempfänger hat sicherzustellen, dass Beteiligte an der Durchführung von Vergabeverfahren nach zuvor genanntem Absatz kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Dies ist durch alle Beteiligten am Vergabeverfahren nachweislich zu erklären und der Dokumentation des jeweiligen Vergabeverfahrens beizufügen.

Ausgaben für Zuweisungsempfänger, welche in den Anwendungsbereich des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) fallen oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, kommen für eine Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass für Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 Vergabeverordnung [VgV] bzw. § 2 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung [Sektorenverordnung – SektVO]) Angaben

- zu dem/den wirtschaftlichen Eigentümer(n) des Auftragnehmers erhoben werden. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.
- zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers erhoben werden, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.

Ein Generalunternehmer (GU)/ Generalübernehmer (GÜ) ist nicht zugelassen.

6.7. Zurückziehung

Es bleibt vorbehalten, die Zuweisung bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Fördergrundsätze ganz oder anteilig zurückzuziehen.

7. Verfahren

Für die Programmumsetzung ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB), Domplatz 12, 39104 Magdeburg, als Bewilligungsstelle zuständig.

Es findet eine Projektauswahlrunde statt.

Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsstelle (IB) und den Zuweisungsempfängern ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ab Erteilung des Zuweisungsschreibens durch die IB vorzunehmen.

7.1. Projektauswahl

Die Unterlagen zur Projektauswahl sind bei der Bewilligungsstelle (IB) in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen und sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Sind die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 4 gegeben, erfolgt die Auswahl der förderwürdigen Vorhaben nach einem Selektionsverfahren auf der Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien:

- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Sachsen-Anhalt
- Schaffung von Forscherarbeitsplätzen
- Grad des Anwendungsbezugs
- Grad der Praxisorientierung
- Grad der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Hochschulen und regionalen Unternehmen

Das Ergebnis der Projektauswahl bildet eine Rangliste. Über das Ergebnis werden die Antragsteller schriftlich informiert. Damit ist das Projektauswahlverfahren abgeschlossen. Eine weitere Information des Ergebnisses erfolgt an das fachlich zuständige Referat 36, Ministerium der Finanzen (Referat 36, MF).

Die Phase II der Phasing-Vorhaben nach Artikel 118a) Verordnung (EU) 2021/1060 ist von einer erneuten Projektauswahl ausgenommen. Die Zulässigkeit dieser Vorhaben ist anhand der Bedingungen aus Artikel 118a) Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1060 zu prüfen.

7.2. Antragstellung

Die Antragsunterlagen wurden bereits mit den Unterlagen zur Projektauswahl (Ziffer 7.1.) bei der Bewilligungsstelle (IB) in schriftlicher oder elektronischer Form eingereicht. Für die Phase II der Phasing-Vorhaben nach Artikel 118a) Verordnung (EU) 2021/1060 werden nach Feststellung von deren Zulässigkeit ergänzende Angaben zum Antrag aus der Phase I (Förderperiode 2014 – 2020) durch die Bewilligungsstelle zeitnah eingeholt.

Bei einem positiven Ergebnis der Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Vorhabenende die „Genehmigung des Bauantrags“ durch das Referat 36, MF. Die Vorhaben, deren Bauantrag genehmigt ist, erhalten anschließend ein Schreiben der Bewilligungsstelle (IB) mit allen notwendigen Maßgaben für die Umsetzung der Förderung (u. a. Nebenbestimmungen, Vordrucke, Publizitätsvorschriften etc.) (= Schreiben zum Förderbeginn). Dieses Schreiben stellt keine Förderzusage dar, sondern gewährleistet, dass der Antragstellende alle für die Förderumsetzung relevanten Maßgaben kennt. Für die Phase II der Phasing-Vorhaben nach Artikel 118a) Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Zusendung durch das Ministerium der Finanzen.

Die Vorhaben werden entsprechend der Maßgaben der Ziffern 2 bis 6.1 geprüft und das Ergebnis dem Referat 36, MF mitgeteilt.

7.3. Mittelzuweisung und Änderungen

Das Zuweisungsschreiben erfolgt durch die Bewilligungsstelle (IB) auf Grundlage des Ausgabenplans des Referats 36, MF. Das Mittelzuweisungsschreiben ergeht im Namen des Landes Sachsen-Anhalt. Zusätzlich muss bei Vorhaben der GNUE die Gesamtfinanzierung durch den Ausschuss der Finanzen vorab beschlossen sein. Dieser wird durch das Referat 36, MF veranlasst und das Ergebnis der Bewilligungsstelle (IB) schriftlich mitgeteilt. Für die Phase II der Phasing-Vorhaben nach Artikel 118a) Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgte der Beschluss durch den Ausschuss der Finanzen bereits in der Phase I (Förderperiode 2014-2020).

Eine Änderung der Mittelzuweisung erfolgt ebenfalls auf Basis eines aktualisierten Ausgabenplans, erstellt durch Referat 36, MF.

Eine Änderung des Bewilligungszeitraums erfolgt nach Zustimmung des Referats 36, MF.

Weitere Änderungen, vorgenommen durch die Bewilligungsstelle (IB), können durch Anpassung rechtlicher Maßgaben notwendig sein.

7.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch das Ministerium der Finanzen (MF) als Vorauszahlung. Wird die Umsetzung des Bauvorhabens durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt (LB BLSA) vorgenommen, erfolgt durch diesen die Auszahlung. Die entsprechende Mittelzuweisung erhält der LB BLSA durch das MF.

7.5. Mittelverwendung (= zahlenmäßiger Nachweis) und Schlussbericht

Ab Erhalt des Zuweisungsschreibens ist der Bewilligungsstelle (IB) monatlich ein zahlenmäßiger Nachweis in Form einer Mittelverwendung über das Kundenportal der Bewilligungsstelle (IB) vorzulegen, mit dem die tatsächlichen Ausgaben dokumentiert werden. Die tatsächlichen Ausgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060 sind durch entsprechende Nachweise wie quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege (Zahlungsnachweise) zu belegen und ebenfalls über das Kundenportal der Bewilligungsstelle (IB) vorzulegen. Die Originale sind vorzuhalten. Für die Phase II der Phasing-Vorhaben nach Artikel 118a) Verordnung (EU) 2021/1060 kann für den Zeitraum 01.12.2023 bis zum Erhalt des Zuweisungsschreibens eine Mittelverwendung vorgelegt werden.

Sollten einzelne Ausgaben förderfähige und nichtförderfähige Anteile enthalten (siehe Ziffer 5.1.), ist diese Splittung für jeden Beleg in der Mittelverwendung darzustellen.

Auf Grund der langen Vorlaufzeit bis zur Erteilung des Zuweisungsschreibens bei GNUE-Vorhaben besteht die Möglichkeit, die Mittelverwendungen bereits vor Erhalt des Zuweisungsschreibens bei der IB einzureichen, so dass seitens der IB eine Prüfung erfolgen kann.

Nach Erteilung des Zuweisungsschreibens erfolgt die Erfassung der geprüften und als förderfähig festgestellten Ausgaben im efREporter4 im oben genannten Finanzierungsverhältnis.

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Bewilligungsstelle (IB) ein Schlussbericht über das Kundenportal der Bewilligungsstelle (IB) vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einer Mittelverwendung. Die Mittelverwendung enthält eine Darstellung aller Ausgaben, die bereits abgerechnet wurden bzw. noch abgerechnet werden.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Fördergrundsätzen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit Übersendung an die staatlichen Hochschulen durch das Ministerium der Finanzen in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 bzw. nach verwaltungstechnischem Abschluss der geförderten Vorhaben außer Kraft.